

## **Zweckbetrieb: Warum Sie lieber einmal mehr als einmal zu wenig hinschauen sollten**

Ein Leser wollte wissen: „*Ich habe in der Satzung eines anderen Vereins die Passage gefunden: „Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen.“ Geht das wirklich? Bei uns bestimmt die Mitgliederversammlung darüber.*“

### **Die Antwort:**

Eine solche Regelung ist tatsächlich möglich. Zwar fallen Satzungsänderungen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Aber: Der Verein kann in seiner Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen und damit beispielsweise den Vorstand als zuständiges Satzungsorgan festlegen. Das heißt: Die Satzung eines Vereins kann und darf eine von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abweichende Regelung treffen. In § 32 BGB ist festgelegt, dass die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung durch Beschlüsse geregelt werden.

### **Achtung:**

Selbst wenn Sie in Ihrer Satzung verankern, dass der Vorstand für Satzungsänderungen zuständig ist, können die Mitglieder dennoch Anträge auf Satzungsänderungen einbringen. Wird ein entsprechender Beschluss gefasst, sind Sie als Vorstand daran gebunden. Solche Anträge dürfen Sie als Vorstand auch nicht abweisen.

Das heißt: Stellt ein Mitglied rechtzeitig einen Antrag auf Satzungsänderung, müssen Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Für Klarheit können Sie mit einer Satzungsregelung wie dieser sorgen:

### **Musterformulierung:**

*Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.*

:

## **Zweckbetrieb: Warum Sie lieber einmal mehr als einmal zu wenig hinschauen sollten**

Ist Ihr Verein erst als gemeinnützig anerkannt, kann er sich generell über mehrere Steuerbonbons freuen. Eines davon: Für Umsätze im sogenannten Zweckbetrieb gilt bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen grundsätzlich nur der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent. Doch der Fiskus schaut sehr genau hin!

Das musste im vergangenen Jahr ein Verein erfahren, der ein Integrationsprojekt initiiert hatte. Im Rahmen dieses Projekts sollte eigens eingestellter schwerbehinderter Mitarbeiter für eine Versicherungsgesellschaft Daten digitalisieren. Diese Tätigkeit aber lag außerhalb des Satzungszweckes und wurde deshalb vom Fiskus als voll umsatzsteuerpflichtig eingestuft (Bundesfinanzhof, Az. V R 11/14).

### **So bleiben Sie auf der sicheren Seite**

Immer wenn sich Ihr Verein wirtschaftlich betätigt, schaut der Fiskus genau hin und prüft: Findet diese wirtschaftliche Aktivität zur Erfüllung des Satzungszwecks statt – oder rein in Konkurrenz zu „normalen“ Wirtschaftsbetrieben? Nur wenn die Erfüllung des Satzungszwecks im Vordergrund steht, handelt es sich um einen Zweckbetrieb.

### **Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb**

Das sind die Voraussetzungen, damit eine wirtschaftliche Vereinsaktivität als Zweckbetrieb eingestuft wird:

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins dient der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke.
- Außerdem ist für die Verwirklichung des Zweckes die wirtschaftliche Betätigung

unentbehrlich.

- Zusätzlich tritt der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen. (Der Wettbewerb ist dann schädlich, wenn ein Unternehmer oder ein Unternehmen die gleichen Leistungen bedarfsdeckend anbietet und dafür Steuern zahlen muss.)

Konkret: Ein Zweckbetrieb ist der Teil Ihrer Vereinsaktivitäten, der Einnahmen erwirtschaftet und zu den gemeinnützigen Satzungsaktivitäten zwingend dazugehört. Ein Zweckbetrieb darf gewerblichen Unternehmen keine direkte Konkurrenz machen und auch nicht auf Dauer ein deutliches Übergewicht in den Tätigkeiten oder Einnahmen Ihres Vereins ausmachen.

Steuerlich ist der Zweckbetrieb ein Zwitter: Die Tätigkeiten gehören eigentlich zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, doch da Sie damit „tatsächlich und unmittelbar satzungsmäßige Zwecke der Körperschaft verwirklichen“, brauchen Sie für die dort eventuell erwirtschafteten Gewinne keine Körperschaftsteuer und auch keine Gewerbesteuer abzuführen. Schon aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Zweckbetrieb scharf sowohl vom ideellen (steuerneutralen) Bereich als auch vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb getrennt.

**Tipp:**

Bei der Frage, ob bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten Ihres Vereins als Zweckbetrieb zu betrachten sind, können Sie sich an der folgenden Tabelle orientieren. Dann sind Sie auf der sicheren Seite!

<b>Von A bis Z: Was das Finanzamt als Zweckbetrieb einstuft</b>	
<b>Einnahmen/Ausgaben durch</b>	<b>Erläuterungen</b>
Ablösesumme	
Altenheim	
Aufwandsersatz für Sportler	Einem Sportler des eigenen Vereins können seine tatsächlichen Ausgaben ersetzt werden, und zwar pauschal maximal 400 Euro pro Monat im Schnitt. „Fremden“ Sportlern dürfen Sie nicht mehr als die Kosten der Veranstaltung ersetzen.
Bildungsveranstaltungen	
Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen	Beachten Sie die Sonderregelungen für Sportveranstaltungen (Zweckbetriebsgrenze und Profizuordnung).
Formularverkauf eines Verbands	
Jugendherbergen	
Kindergärten	
Kostenersatz für ausgebildete Sportler	Siehe Aufwandsersatz
Krankenhäuser	Mit Einschränkungen
Kunstaustellungen	
Lotterien	Nur genehmigte
Mahlzeitendienste	
Meldegebühren	
Museum	
Pflegeheim	
Reisen	Nur wenn die Reisen ausschließlich oder im Wesentlichen den Satzungszweck erfüllen. Kein Zweckbetrieb sind Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht.
Reisen zu Wettkämpfen und Training	
Sportkurse und -unterricht gegen Entgelt	
Startgelder	

Studentenheime	
Teilnehmergebühren	
Theater	
Tombolas	Nur genehmigte
Verkauf von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festschriften (z. B. Programmhefte, Jubiläumsschriften)</li> <li>• Festabzeichen</li> <li>• Abzeichen (z. B. Leistungsabzeichen)</li> </ul>	
Vermietung (kurzfristig) vereinseigener Sportstätten an Mitglieder	
Volkshochschulen	
Werkstätten für behinderte Menschen	